

Überblick über die aktuelle Rechtsprechung im Mobilfunk



Danielle Breitenbücher, MLaw, Rechtsanwältin
BAFU, Abteilung Recht

VUR-Jahrestagung, 2. Dezember 2020
Mobilfunk – Eine umweltrechtliche
Standortbestimmung



Inhalt

1. Schutzkonzept der NISV: Grundlagen und Rechtsprechung
2. Anlagebegriff
3. Schutz von Tieren und Pflanzen
4. Qualitätssicherungssysteme
5. Kurzer Ausblick



Zweistufige Emissionsbegrenzung gemäss USG

Umweltschutzgesetz

Art. 11 Grundsatz

¹ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

NISV

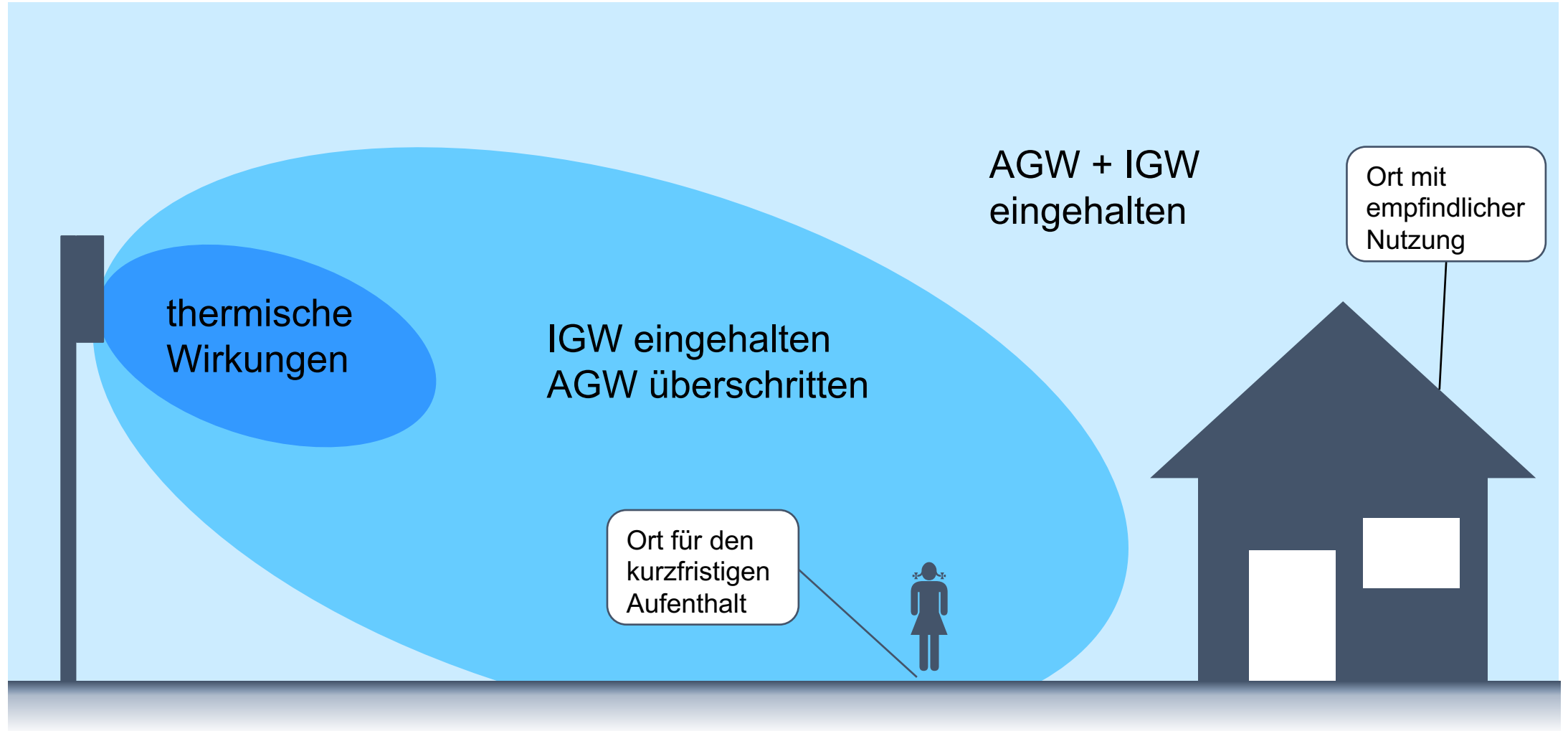
Massnahme:
Leistungsreduktion

1. Stufe:
Einhaltung Anlagegrenzwert

Schwelle für 2. Stufe:
Immissionsgrenzwert



Schutzkonzept der NISV





Aus der aktuellen Rechtsprechung

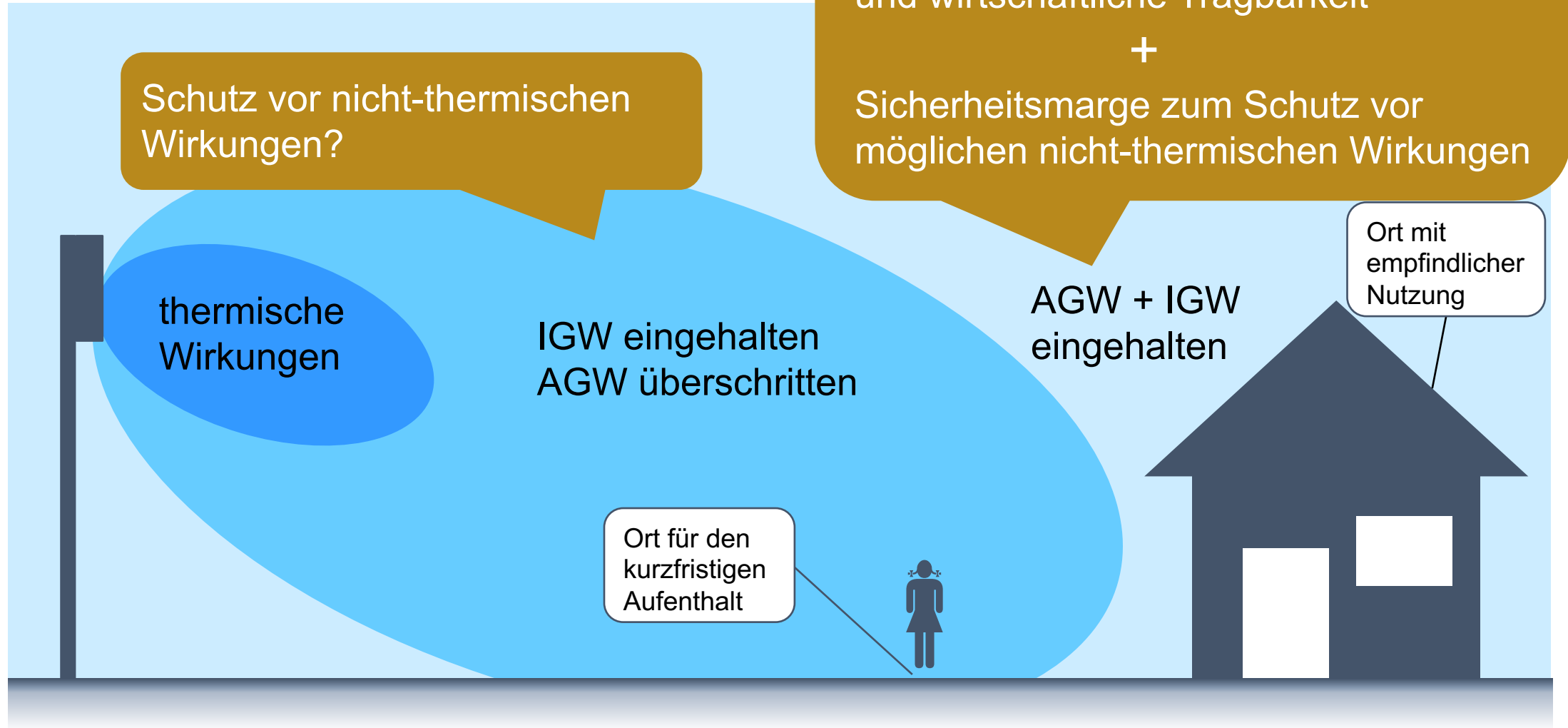


Schutzkonzept der NISV

BGE 126 II 399, Urteile des BGer 1A.10/2001 vom 8. April 2002, 1C_118/2010 vom 20. Oktober 2010, 1C_31/2012 vom 6. Juni 2012, 1C_340/2013 vom 4. April 2014, 1C_360/2013 vom 4. April 2014, 1C_576/2016 vom 27. Oktober 2017, 1C_348/2017 vom 21. Februar 2018, 1C_518/2018 vom 14. April 2020, 1C_627/2019 vom 6. Oktober 2020 und weitere



Leiturtel des BGer





Bestätigung der Rechtsprechung

- Pflicht zur periodischen Überprüfung und ggf. Anpassung der Anlagegrenzwerte
- Erheblicher Ermessensspielraum der Fachbehörden des Bundes

- Die NISV trägt dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ausreichend Rechnung
- Keine genügenden wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Berücksichtigung der elektromagnetischen Hypersensibilität



Aus der aktuellen Rechtsprechung



Anlagebegriff

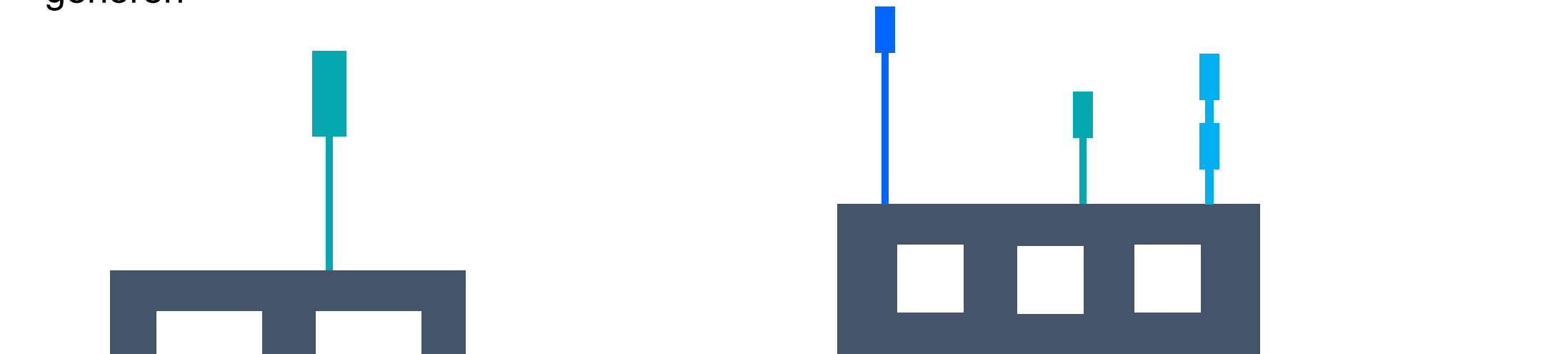
Urteile des BGer 1A.10/2001 vom 8. April 2002, 1P.562/2001 vom 13. Juni 2002, 1C_576/2016 vom 27. Oktober 2017, 1C_627/2019 vom 6. Oktober 2020 und weitere

Anlagebegriff gemäss NISV 2000

62 Begriffe

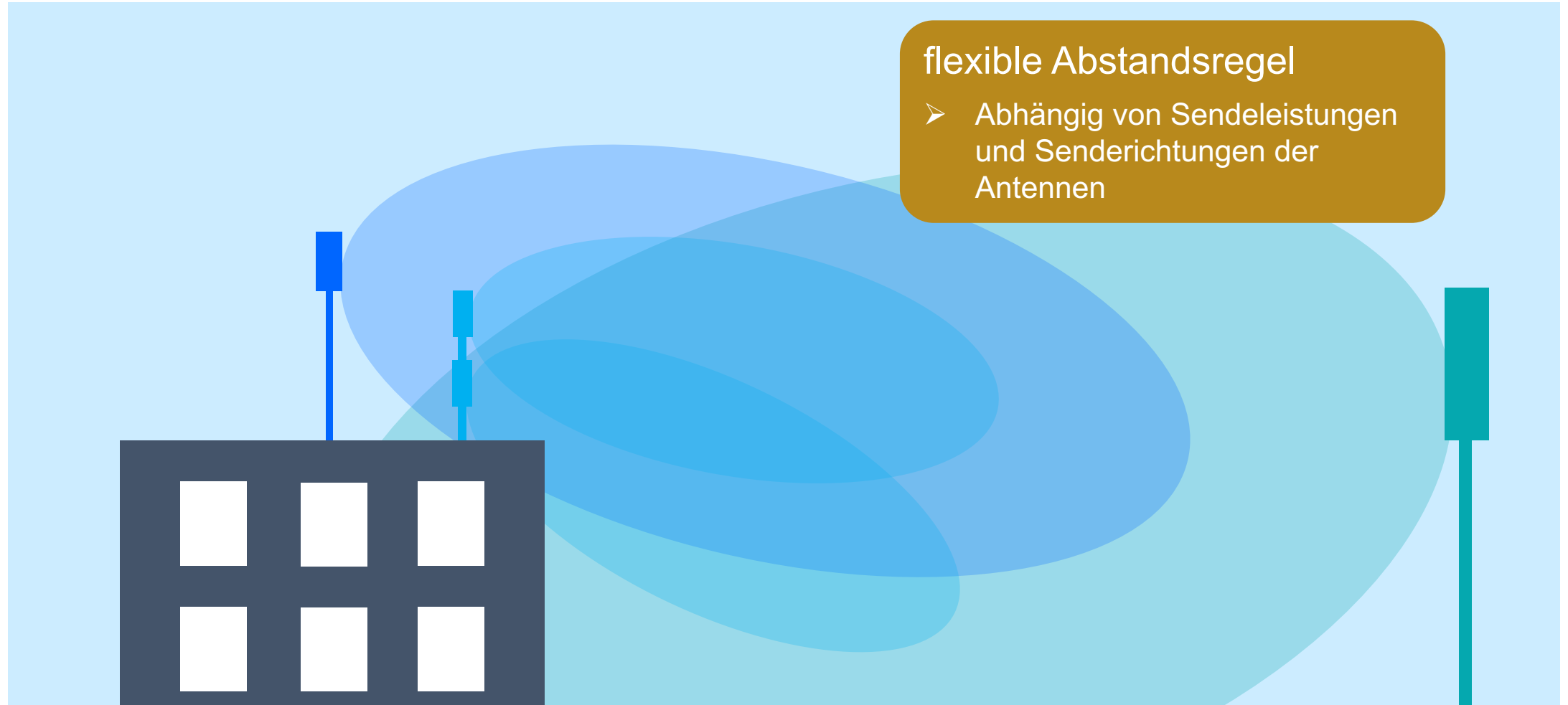
¹ Als Anlage gelten alle Sendeantennen für die Funkdienste nach Ziffer 61, die auf demselben Mast angebracht sind oder die in einem engen räumlichen Zusammenhang, namentlich auf dem Dach des gleichen Gebäudes, stehen.

- Nicht relevant, ob die Antennen einem oder mehreren unterschiedlichen Betreibern gehören



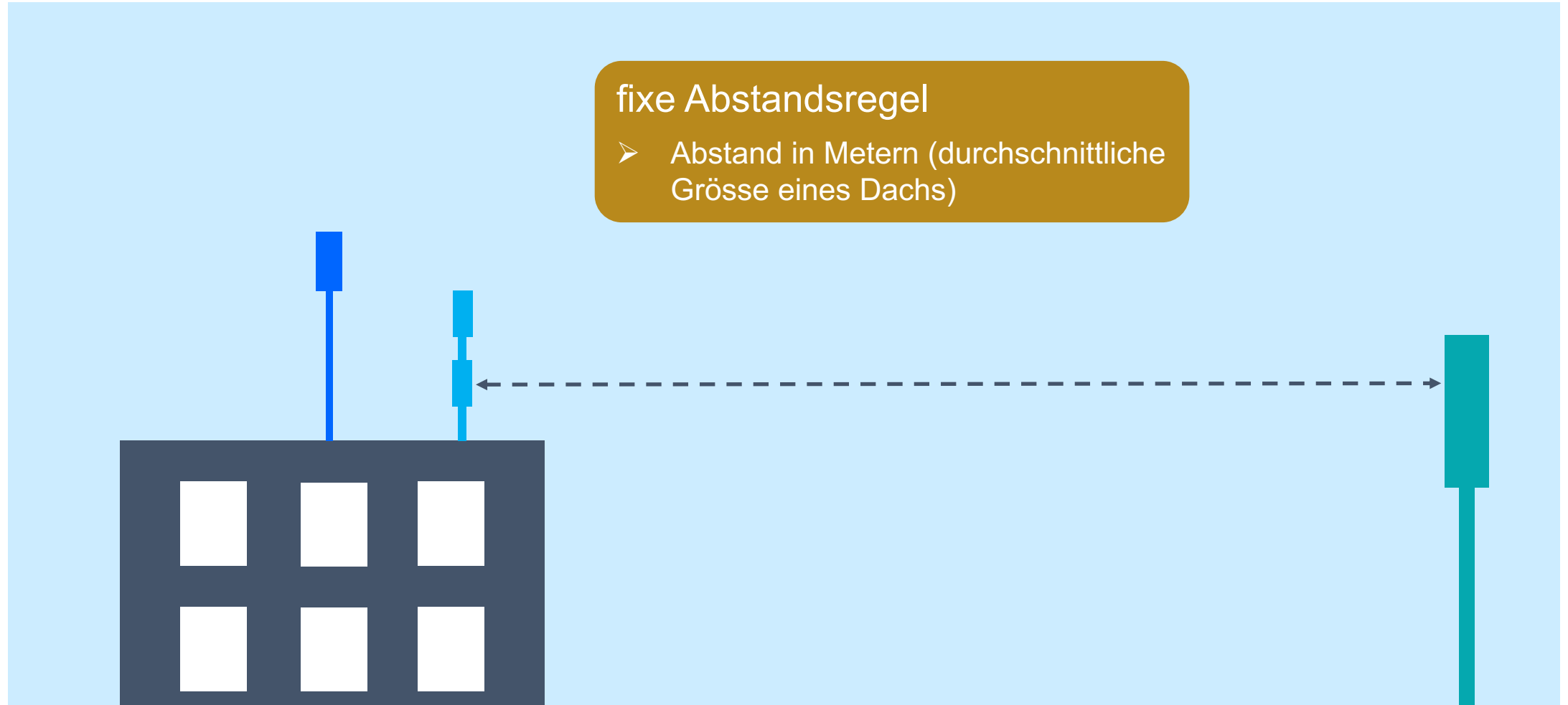


«Enger räumlicher Zusammenhang» gemäss BAFU





«Enger räumlicher Zusammenhang» gemäss BGer





Revision NISV 2009

62 Begriffe

¹ Eine Antennengruppe umfasst alle Sendeantennen, die am selben Mast oder an oder auf demselben Gebäude angebracht sind.

² Antennengruppen, die aus einem engen räumlichen Zusammenhang senden, gelten als eine Anlage, unabhängig davon, in welcher Reihenfolge sie erstellt oder geändert werden.

³ Aus einem engen räumlichen Zusammenhang senden zwei Antennengruppen, wenn sich von jeder der beiden Antennengruppen mindestens eine Sendeantenne im Perimeter der anderen Antennengruppe befindet.

⁴ Der Perimeter einer Antennengruppe ist die horizontale Fläche aus Kreisen mit Radius r um jede Sendeantenne der Antennengruppe. Der Radius r in Metern beträgt: $r = F \sqrt{\text{ERP}_{90}}$; dabei bedeutet:

- a. F den Frequenzfaktor. Dieser beträgt:
 1. für Antennengruppen, die ausschliesslich im Frequenzbereich um 900 MHz oder in niedrigeren Frequenzbereichen senden: 2,63,
 2. für Antennengruppen, die ausschliesslich im Frequenzbereich um 1800 MHz oder in höheren Frequenzbereichen senden: 1,76,
 3. für alle anderen Antennengruppen: 2,10;
- b. ERP_{90} die kumulierte ERP in W, die durch die Sendeantennen einer Antennengruppe in einen Azimutsektor von 90° emittiert wird. Massgebend ist der Azimutsektor mit der höchsten kumulierten ERP.



BGer: Bestätigung der flexiblen Abstandsregel

Mittelweg zwischen punktuell und ganzheitlichem Ansatz

Alle nahe beieinander liegenden Antennen, die massgeblich zur Strahlenbelastung beitragen, werden in die Anlagedefinition eingeschlossen:

- Keine unkontrollierte Kumulation der Strahlung
- Vollzug bleibt praktikabel
- Bilden zwei Antennengruppen knapp keine Anlage: Reduktion der Sicherheitsmarge gegenüber dem IGW

- Anlagebegriff hält sich an Ermessensspielraum des Bundesrats, der Gesundheitsschutz bleibt gewahrt
- Weiterhin gilt: Auch Antennen unterschiedlicher Betreiber können zu *einer* Anlage gehören



Aus der aktuellen Rechtsprechung



Schutz von Tieren und Pflanzen

Urteile des BGer 1C_338/2007 vom 24. April 2008, 1C_450/2010 vom 12. April 2011, 1C_254/2017 vom 5. Januar 2018 und 1C_579/2017 vom 18. Juli 2018



Schutz von Tieren und Pflanzen im USG

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.⁴

Art. 14 Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen

Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte:

- a. Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden;
- b. die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören;
- c. Bauwerke nicht beschädigen;
- d. die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen.



Schutz von Tieren und Pflanzen in der NISV?

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll **Menschen** vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen.

Art. 13 Geltung der Immissionsgrenzwerte

¹ Die **Immissionsgrenzwerte** nach Anhang 2 müssen überall eingehalten sein, wo sich **Menschen** aufhalten können.

Die **Anlagegrenzwerte** sind insbesondere in Räumen einzuhalten, in denen sich **Personen** regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Anh. 1 Ziff. 65 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 NISV)

- Die IGW und AGW der NISV sind auf den Schutz von Menschen und nicht von Tieren und Pflanzen zugeschnitten



Schutz von Tieren und Pflanzen

Schutz der Tiere im Luftraum?

thermische
Wirkungen



IGW eingehalten
AGW überschritten

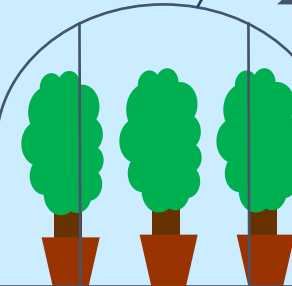
Ort für den
kurzfristigen
Aufenthalt



AGW + IGW
eingehalten

Orte mit
empfindlicher
Nutzung

Von AGW und IGW
mitgeschützt





Schutz der Tiere im Luftraum

- Keine abschliessende Regelung der NISV, Einzelfallbetrachtung unmittelbar gestützt auf das USG
- Prüfung einer Gefährdung nach den materiellen Grundsätzen für die Festlegung der IGW (vgl. Art. 14 USG)

- Keine genügenden resp. genügend zuverlässige wissenschaftliche Hinweise zur Gefährdung der Tiere durch nichtionisierende Strahlung

Weitere Argumentation des BGer

Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- Die Mobilfunkstrahlung ist **eigentlicher Zweck** einer Mobilfunkanlage
- Jede Begrenzung hat Auswirkungen auf **Kapazität und Qualität** der Mobilfunkversorgung resp. führt zu mehr Antennenstandorten

➤ Strengere AGW für Tiere und Pflanzen hätten eine übermässige Leistungsreduktion zur Folge

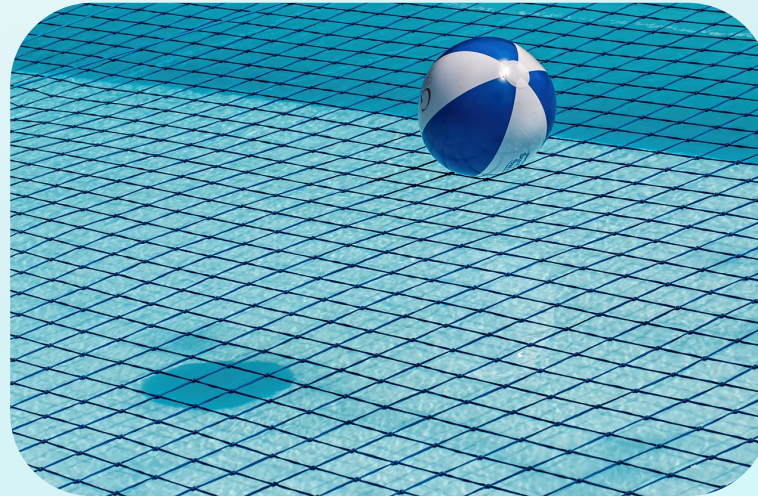
Umgang mit geschützten Arten

Arten- und Biotopschutz greifen nur, wenn eine **Beeinträchtigung droht** (Art. 18 ff. NHG)

➤ NHG verlangt keine zusätzlichen Emissionsbegrenzungen



Aus der aktuellen Rechtsprechung



Qualitätssicherungssysteme

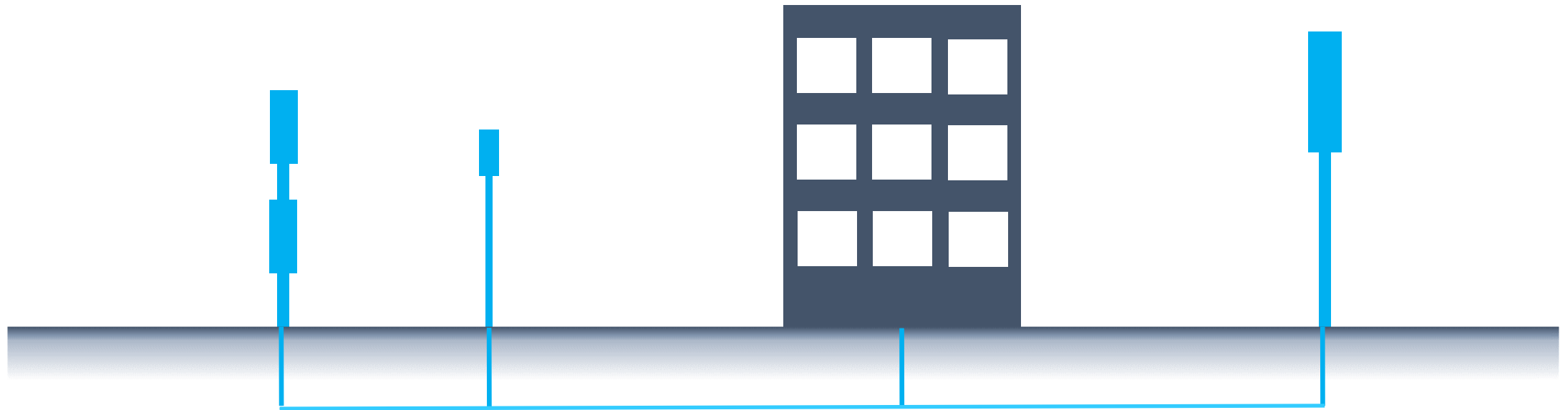
BGE 128 II 378, Urteile des BGer 1A.160/2004 vom 10. März 2005, 1C_323/2017 vom 15. Januar 2018, 1C_97/2018 vom 3. September 2019 und weitere



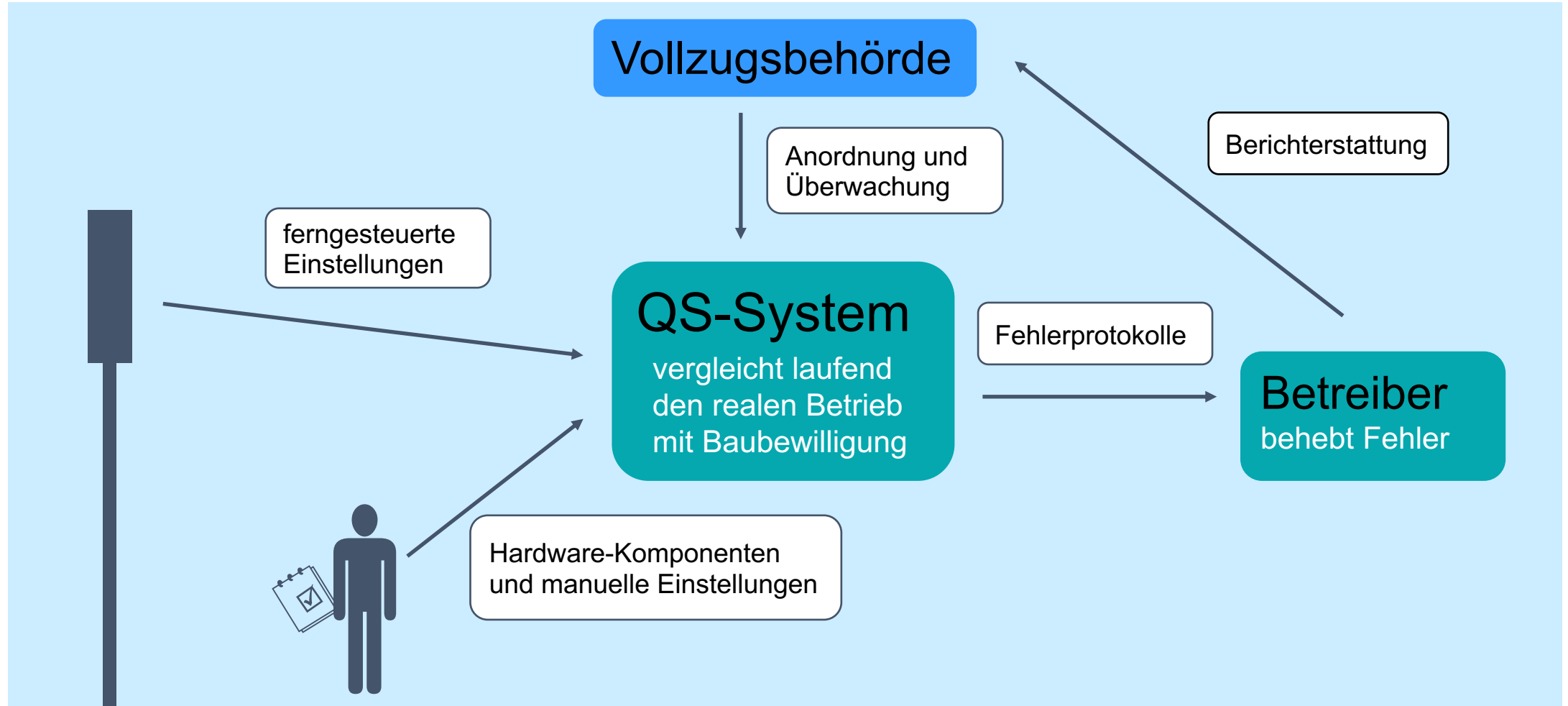
BGer: Kontrolle der Emissionsbegrenzungen

Sendeleistung kann mittels Fernsteuerung reguliert werden

- schutzwürdiges Interesse der Anwohnenden, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird



BAFU: Qualitätssicherungssystem

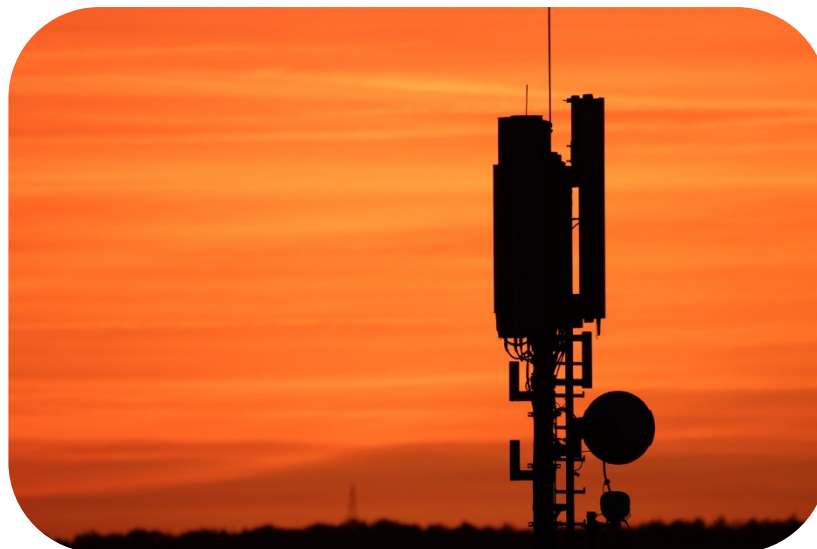




BGer: Schweizweite Kontrolle der QS-Systeme

- Festgestellte Abweichungen von der Baubewilligung in einem Kanton
- Ursache: Fehler bei den Prozessen der Übertragung von Daten in die QS-Datenbanken
- Klärungsbedarf in anderen Kantonen
- Bund koordiniert und überwacht den Vollzug

- Abweisung der Beschwerde
- Aufforderung an das BAFU, eine schweizweite Kontrolle der QS-Systeme durchführen zu lassen oder zu koordinieren



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**